



Satzung der Gemeinde Eching
über die Benutzung
des Erholungsgebietes
Echinger See

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte	3
§ 3 Sondergenehmigungen und Verhalten im Erholungsgebiet	3
§ 4 Benutzungssperre	4
§ 5 Haftung	4
§ 6 Anordnungen	5
§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5

Satzung der Gemeinde Eching über die Benutzung des Erholungsgebietes Echinger See

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das von der Gemeinde Eching betreute Erholungsgebiet Echinger See. Dieses umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 84/1, 92, 93, 94, 95 T, 96 T, 97, 98, 99, 100, 100/2, 100/3, 101, 101/2, 101/3, 101/4, 105 T, 110/3, 110/4, 110/6, 111, 111/7, 111/8, 628/T der Gemarkung Eching. Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (Maßstab 1 : 3500, schraffiertes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Erholungsgelände ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eching. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

- (1) Personen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Allgemeinheit sowie der Benutzung des Erholungsgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 gegeben oder zu erwarten ist (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit), ist der Besuch des Erholungsgebietes untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Sondergenehmigungen und Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch die Gemeinde Eching Sondergenehmigungen erteilt werden, besonders untersagt:
 1. Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliches) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen, Rad zu fahren außerhalb von Parkplätzen und deren Zufahrtsstraße und außerhalb des Feldweges Flur Nr. 100 (von der Garchingener Straße bis zum südlichen Ende des Parkplatzes); ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht und sonstige Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor;
 2. zu reiten; Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespannen zu fahren;

3. die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 4. andere Besucher, insbesondere durch Ton- und Bildwiedergabe- sowie Tonübertragungsgeräte, Musikinstrumente, Mobilfunkgeräte oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 5. offene Feuerstellen zu errichten und außerhalb der hierfür vorgesehenen und besonders ausgewiesenen Plätze (Grillplätze/Feuerstellen) zu betreiben. Erlaubt ist auf diesen Plätzen die Benutzung tragbarer Grillgeräte mit einem Abstand zum Boden von 60 cm (Gluthöhe). Heiße Glut und Asche sind nur in den dafür vorgesehenen Metallbehältnissen zu entsorgen;
 6. Biertische und Bierbänke aufzustellen;
 7. ganzjährig Tiere aller Art (insbesondere Hunde) frei laufen zu lassen; während der Badesaison (15. Mai mit 15. September) ist das Mitbringen von Tieren aller Art untersagt;
 8. das Spielen mit harten Bällen (Lederbällen) einschließlich Fußballspielen. Ausgenommen sind Plätze, die ausdrücklich für diesen Zweck zugelassen sind.
 9. zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen
 10. Waren aller Art, einschließlich Speisen oder Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten; Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder das Erholungsgebiet zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen.
- (3) Sondergenehmigungen werden durch die Gemeinde Eching schriftlich erteilt. Diese sind mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Artikel 29 ff Bayerisches Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden - in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Eching beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen oder die den Bade- und Erholungsbetrieb beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Anordnungen nach § 6 können nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes BayVWZVG vollstreckt werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen § 2 Abs. 1 (Betretungs- und Benutzungsvorbehalte),
 2. gegen § 3 Abs. 2 (Sondergenehmigungen und Verhalten im Erholungsgebiet) verstößt,
 3. der in § 4 ausgesprochenen Benutzungssperre zuwiderhandelt,
 4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet,
 5. der Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eching über die Benutzung des Erholungsgebietes Echinger See vom 05.05.1993 außer Kraft.

Eching, 31.03.2011

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister

